

Vereinsatzung



Satzung

des

*Sportvereins Blau Weiß e.V.
Hemmendorf – Salzhemmendorf*

§ 1 Allgemeine Bestimmungen / Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Blau Weiß e.V. Hemmendorf – Salzhemmendorf und hat den Sitz in Salzhemmendorf. Er ist aus dem Turnverein Salzhemmendorf und dem MTV Hemmendorf entstanden. Der Neugründungstag ist der 16. Januar 1946. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Alle Sportarten können betrieben werden, wenn eine genügende Anzahl seiner Mitglieder die Ausübung einer bestimmten Sportart wünscht und aktiv ausübt.

Er ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzung der in § 3 genannten Organisation ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zu Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von der hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung dazu erteilt wird.

Die Arbeit innerhalb der Sparten wird durch Spartensatzung geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten/ Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Sparte gliedert sich in weitere Unterabteilungen, und zwar:

- a) Kinder- und Schülergruppen bis 14 Jahre
- b) Jugendabteilungen zwischen 14 und 18 Jahren
- c) Seniorenabteilungen über 18 Jahre

Jeder Sparte steht ein(e) Spartenleiter(in) vor, der (die) alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann beliebig viele Sportarten betreiben.

§ 6 Mitgliedschaft / Erwerb der Mitgliedschaft / Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt.

Sämtliche Mitglieder sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung berechtigt; bis 2 Tage bei Organen des Vereins und 5 Tagen bei Jahreshauptversammlungen vor Tagungstermin. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung einen besonderen Beschluß der Versammlung

Für minderjährige Mitglieder ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem / der Aufnahmeersuchenden das Beschwerderecht an den Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Auf Vorstandsbeschuß können an verdiente Mitglieder Ehrennadeln gemäß Ehrungsordnung verliehen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung mit gleichzeitiger Abgabe des in Besitz befindlichen Vereinseigentums unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres,

b) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ältestenrates,

Bei Ausschluß aus dem Verein können auf Vorstandsbeschuß verliehene Ehrungen wieder eingezogen werden.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten des Vereinsmitgliedes gröblich oder schuldhaft verletzt werden,

b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt und mehr als 3 Monate im Verzug ist,

c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte und Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ältestenrat wegen der ihm zur Last gelegten Vergehens zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen . Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.

b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,

- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Sparten auszuüben, und
- d) vom Verein den vorgeschriebenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, der angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportarten betreiben, auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins und an den sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in einer Sportart nur unter den Namen des Vereins zu starten,
- f) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ältestenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand,
- c) der Spartenvorstand
- d) der Ältestenrat

§ 13 Mitgliederversammlung / Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Alle Mitglieder über 16 Jahre besitzen das aktive, über 18 Jahre das passive Wahlrecht.

Mitgliedern von 15 – 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich, bis spätestens 28. Februar, als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am Schwarzen Brett / Vereinskasten unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von

mindestens 8 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obigen Vorschriften einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es schriftlich verlangen. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§ 22 und 23.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, außer Spartenleiter,
- b) Bestätigung der Spartenleiter,
- c) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
- d) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel,
- i) Wahl von Ausschüssen.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung,
- c) Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer und der Organmitglieder,
- d) Beschlußfassung über Entlastung,
- e) Neuwahlen u.
- f) besondere Anträge.

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem Vorstand Finanzen,
- e) dem Kassenwart
- f) dem Schriftwart
- g) dem Vorstand Marketing
- h) den Obmännern der Spartenausschüsse / Spartenleiter, Sportwarte,
- i) dem/ der Jugendreferenten/-in,
- j) den Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis sie wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt wurde.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt Beigeordnete ohne Sitz und ohne Stimme zu benennen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der **1.Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ältestenrat und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Sparten.

Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, den er in der Jahreshauptversammlung kommentieren kann. Er unterzeichnet die

genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der **2. Vorsitzende** vertritt im Verhinderungsfalle in allen vor bezeichneten Angelegenheiten den 1. Vorsitzenden.

Der **3. Vorsitzende** vertritt im Verhinderungsfall den 2. Vorsitzenden. Er hat sich weiter für die Übernahme von Sonderaufgaben zur Verfügung zu stellen und soweit möglich, auch andere Vorstandsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu entlasten.

Der/die **Kassenwart/ -in** verwaltet die Vereinsgeschäfte. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden bzw. durch die Spartenleiter nach Vorstandsbeschuß geleistet werden. Er/sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Belege, die vom 1. Vorsitzenden bzw. von den dazu beauftragten Organmitgliedern anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Er/sie vertritt im Verhinderungsfall den stellv. Kassenwart und Schriftwart.

Der/die **stellv. Kassenwart / -in und Schriftwart/ -in** verwaltet die Mitglieder und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Weiterhin erledigt er/sie den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden alleine unterzeichnen. Er/sie führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat. Er/sie vertritt im Verhinderungsfall den Kassenwart.

Die **Spartenleiter** bearbeiten sämtliche Sportangelegenheiten ihrer Sparte. Sie haben die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportangelegenheiten in ihrer Sparte. Sie sind für die Geräte in eigener Zuständigkeit verantwortlich.

Der/die **Jugendreferent/ -in** hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Spartenausschuß Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Erziehung der Jugendlichen heraus zu arbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

Die **Frauenbeauftragte** hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Frauenabteilung wahrzunehmen.

§ 18 Spartenvorstand

Ein Spartenvorstand wird für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Die Zusammensetzung richtet sich nach den Satzungen der jeweiligen Fachverbände.

Der Spartenvorstand wird in einer dazu einberufenen Spartenversammlung gewählt. Stimmberechtigt auf der Spartenversammlung sind alle Mitglieder, die in der Sparte aktiv Sport betreiben. Wahlberechtigung nach § 13.

Der Vorsitzende des Spartenvorstandes, der Spartenleiter, ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

Die Aufgabe des Spartenvorstandes ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des

Vereins zu verwirklichen. Die Übungs- und Trainingsstunden sind zwischen den Sparten abzustimmen.

§ 19 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Gesamtvorstand des Vereins bekleiden und müssen mindestens 50 Jahre alt sein.

Sie werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Verbindung steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gem. § 9 der Satzung.

Er tritt auf Antrag jedes Vorstandsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Der oder die Betreffende kann sich in der Verhandlung vor dem Ältestenrat eines Beistands bedienen, der jedoch Mitglied des Vereins sein muß.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeiten, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- e) Ausschluß aus dem Verein.

Jede Entscheidung ist dem/der Betreffenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 22 Allgemeine Schlußbestimmungen

Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung und auch die ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen aller Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 8 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett bzw. Aushangkasten des Vereins durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis beinhalten.

Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten unter der Bedingung, daß mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins weniger als $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonstigen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Flecken Salzhemmendorf, der es ausschließlich für die Förderung der sportlichen Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes innerhalb der Ortsteile Hemmendorf und Salzhemmendorf zu verwenden hat.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 8. September 2003 in Kraft. Mit gleichen Datum tritt die bis dahin geltende Satzung außer Kraft.

§ 16 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.07.2011.

gez. Tobias Klemp
1. Vorsitzender

gez. Andreas Mücke
2. Vorsitzender

gez. Kurt Meyer
Schriftwart

Sportverein Blau Weiß e.V.
Hemmendorf - Salzhemmendorf